

SATZUNG

für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Städtische Musikschule:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eggenfelden unterhält und betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Zulassung

In der Städtischen Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikgarten
2. Musikalische Grundfächer
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Ensemblefächer
5. Ergänzungsfächer
6. Förderklasse

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1. bis 4.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung, die Anlage zur dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 04.08.1998, außer Kraft.'

84307 Eggenfelden, den 11. Dezember 2002



Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 18. Dezember 2002 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 18. Dezember 2002 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 09. Januar 2003
Stadt Eggenfelden



Werner Schießl
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

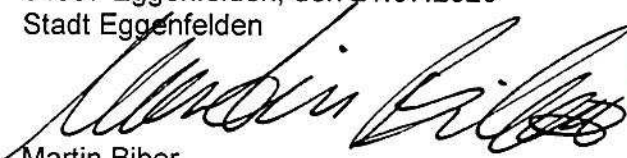
Die Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden vom 11. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Musikgarten“ durch die Wörter „Mutter-Kind-Gruppe“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 6 wird das Wort „Förderklasse“ durch das Wort „Förderkurs“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt: „Kooperationen“
4. In § 3 wird folgende neue Nr. 8 eingefügt: „Projekte und Veranstaltungen“
5. Die Anlage „Schulordnung“ für die städtische Musikschule der Stadt Eggenfelden erhält die als Anlage beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

84307 Eggenfelden, den 21.07.2020
Stadt Eggenfelden


Martin Biber
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde ab 21.07.2020 im Rathaus Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 21.07.2020
Stadt Eggenfelden


Erster Bürgermeister
Martin Biber

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Eggenfelden

1.) Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder-, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, das Musizieren in der Gemeinschaft zu praktizieren, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2.) Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) Mutter-Kind-Gruppe
- b) Musikalische Grundfächer
- c) Instrumental- und Vokalfächer
- d) Ensemblefächer
- e) Ergänzungsfächer
- f) Förderkurs
- g) Kooperationen
- h) Projekte und Veranstaltungen

3.) Unterrichterteilung

- 3.1 Der Elementarunterricht (ab 18 Monaten) soll dem Unterricht in den Instrumental- u. Vokalfächern voraus gehen und ihn begleiten.
- 3.2 Die Unterrichtsstunde dauert nach den jeweiligen Erfordernissen 20, 30, 45 bzw. 60 Minuten. Unterrichtsstunden und Schüler werden den Lehrkräften durch die Schulleitung zugewiesen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die endgültige Einteilung sowie die während des Schuljahres erforderlichen Änderungen entscheidet die Schulleitung.
- 3.3 Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Die Teilnahme ist freiwillig und bei Belegung eines Hauptfaches kostenlos.
- 3.4 Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- 3.5 Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind der Lehrkraft bzw. dem Schulleiter vorher bekannt zu geben.
- 3.6 Findet aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Unterrichtsform statt (z. B. Gruppenänderung – kleiner oder größer – Umwandlung in Einzelunterricht oder in Gruppenunterricht etc.) werden die Erziehungsberechtigten entsprechend benachrichtigt. Die Unterrichtsgebühr wird entsprechend der Gebührensatzung neu festgesetzt. Das gleiche gilt bei Unterrichtsänderung in Härte- und langen Krankheitsfällen sowie bei notwendigen organisatorischen Maßnahmen.
- 3.7 Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

4.) Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen.

5.) **Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts

6.) **Schuljahr**

6.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Neuanmeldungen werden je nach Möglichkeit und Situation eingeteilt.

6.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

7.) **Anmeldung/Aufnahme**

7.1. Anmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

7.2. Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

8.) **Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzerklärung der Musikschule hin, die auf der Homepage www.eggenfelden.de nachzulesen ist.

9.) **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

9.1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen.

9.2. Im **ersten** Schuljahr ist eine Kündigung zum 31. Dezember möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

9.3. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigen Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

9.4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

10.) **Unterrichtsausfall**

10.1. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder ausdrücklich von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z. B. Schulveranstaltungen, Weiterbildung) im vertretbaren Rahmen.

10.2. Kann der Unterricht bei längerer Erkrankung der Lehrkraft nicht vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

11.) **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12.) Instrumente

- 12.1 Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Musikschulbestände können Instrumente an die Schüler ausgeliehen bzw. vermietet werden.
- 12.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann in begründeten Fällen verlängert werden.
- 12.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. In begründeten Fällen können durch den Schulleiter Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 12.4 Für Verlust und Beschädigung von Instrumenten und Noten haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang zu haften.
- 12.5 Die Leihgebühr ist in der Gebührensatzung geregelt.
Hinweis: Laut Gebührensatzung besteht kein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten.

13.) Gesundheitsbestimmungen

- 13.1 Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.
- 13.2 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

14.) Haftung

- 14.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang der bei der Bayerischen Versicherungskammer bzw. beim Gemeindeunfallversicherungsverband bestehenden Versicherung Ersatz.
- 14.2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Musikschule zurückzuführen.

15.) Bild- und Tonlaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden (Medien wie Homepage, Programmheft, Flyern, Facebook u. a.). Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Social Media u. a.).

16.) Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Eggenfelden, 21.07.2020

Martin Biber
Erster Bürgermeister